



Brüssel, den 15. März 2024
(OR. en)

7608/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0113(COD)**

**CODEC 765
EF 98
ECOFIN 300**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. April 2023 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 5. Juli 2023 abgegeben².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Juli 2023 abgegeben³.
4. Das Europäische Parlament hat am 27. Februar 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt⁴. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.

¹ Dok. 8484/23.

² ABl. C 307 vom 31.8.2023, S. 19.

³ ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 161.

⁴ Dok. 7015/24.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 94/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
